

Handhabung des neuen Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau

Empfehlungen für Privateigentümer von Gebäuden oder Infrastrukturen ausserhalb der Bauzone

1 Einleitung

Das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, bringt einige Änderungen für Privateigentümer mit sich, deren Eigentum sich ausserhalb der Bauzone oder ausserhalb einer Kleinsiedlung befindet ([Kleinsiedlungen sind in Blatt A.5 des kantonalen Richtplans](#) definiert und entsprechen den Weiler- und Erhaltungszonen).

Das Gesetz stärkt und klärt die Eigenverantwortung der Privateigentümer, die selbst für ihre Sicherheit verantwortlich sind, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone oder einer Kleinsiedlung sowie deren Zugänge aufhalten. Die Gemeinden sind zuständig für die Bauzonen und Kleinsiedlungen sowie deren Zugänge. Ausserhalb dieser Gebiete sind sie nicht verpflichtet, für die Sicherheit der sich dort aufhaltenden Personen zu sorgen.

Diese Empfehlungen ermöglichen es den obgenannten Eigentümern, Antworten darauf zu finden, wie sie handeln müssen, um ihre Sicherheit gegenüber einer Gefahr, die sie betreffen könnte, zu gewährleisten (Informationsbeschaffung und angemessenes Verhalten) und dementsprechend keine unbedachten Risiken einzugehen.

2 Gesetzlicher Rahmen

Artikel 3 Absatz 7 GNGWB

Ausserhalb des Verantwortungsbereichs der öffentlichen Hand und der Eigentümer von Infrastrukturanlagen (Art. 4) können die von einem Risiko Betroffenen nicht damit rechnen, dass eine Institution das Risiko für sie begrenzt. Sie sind daher für die Festlegung ihres gewünschten Schutzgrades und für ihren Schutz selbst verantwortlich.

Artikel 4 Absatz 1 GNGWB

Betreffend die gravitativen Naturgefahren...gilt:

Buchstabe e

Die Privateigentümer von Gebäuden und Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Buchstabe c), für ihr Eigentum zuständig. Sie müssen sich selbst über die Gefahrensituation sowie deren mögliche Entwicklung informieren. Dasselbe gilt für die Zugänge. Gegebenenfalls ist die Nutzung anzupassen und allfällige Nutzer der Liegenschaft sind zu informieren. Die für die gravitativen Naturgefahren zuständigen Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) veröffentlicht die zu befolgenden Empfehlungen und die Schutzmassnahmen, die von den Privateigentümern zu ergreifen sind.

Link zum Gesetz: [SGS 721.1 - Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau - Kanton Wallis - Erlass-Sammlung \(vs.ch\)](#)

3 Informationsmöglichkeiten

3.1 Gefahrenkarten

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gefahrenkarten für alle Naturgefahrenprozesse zu erstellen, mit denen sie konfrontiert sind (mit Ausnahme der Gefahrenkarten für Überschwemmungen der Rhone, für welche der Kanton zuständig ist). Diese Gefahrenkarten sind jedoch nur innerhalb der Bauzone vorgeschrieben und decken nicht das gesamte Kantonsgebiet ab. Einzelne Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen und nicht als Teil einer Kleinsiedlung gelten, können daher gefährdet sein, ohne dass die für sie relevanten Gefahren in einer Gefahrenkarte dargestellt sind.

Wenn ein Gebäude ausserhalb der Bauzone liegt, muss der Eigentümer sich selbst darüber informieren, ob die für ihn relevanten Gefahren beurteilt worden sind.

Link zu den Gefahrenkarten: [Gefahren \(vs.ch\)](#)

Für Überschwemmungen der Rhone wurden die Gefahrenkarten sowie die Überschwemmungshöhen in Gebieten mit mittlerer und hoher Gefährdung vom Kanton für alle Walliser Gemeinden im Einzugsgebiet der Rhone erstellt.

Link zu den Gefahrenkarten der Rhone: [Gefahren \(vs.ch\)](#)

3.2 Gefahrenbulletins des Bundes

Verschiedene Fachstellen des Bundes überwachen laufend die Naturgefahren und geben Informationsbulletins heraus. Bei drohender Gefahr sind sie beauftragt, eine entsprechende Warnung (grosse und sehr grosse Gefahr) herauszugeben. Diese Gefahrenbulletins werden dann über die Informationskanäle des Bundes und der kantonalen Behörden weiterverbreitet. Sowohl öffentliche als auch private Radio- und Fernsehveranstalter müssen diese Warnungen verbreiten.

Die aktuelle Gefahrenstufe kann über folgende Informationskanäle abgerufen werden:

- Website : [Naturgefahrenportal des Bundes](http://naturgefahrenportal.ch) (naturgefahren.ch)
- MeteoSchweiz Smartphone App. Die App ermöglicht es, automatische Benachrichtigungen pro Gefahrenstufen und Region einzurichten.

Wie kann ich eine Region zu meinen Favoriten hinzufügen? [Häufig gestellte Fragen - MeteoSchweiz \(admin.ch\)](#)

Weitere Informationen zu den Gefahrenstufen: [Allgemeine Erläuterung der Gefahrenstufen - Naturgefahrenportal](#)

3.2.1 Besonderheiten in Bezug auf Lawinen, Lawinenbulletin SLF (Schweizerisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung)

Es wird empfohlen, die Warnungen der folgenden Gefahrenbulletins (MeteoSchweiz Smartphone App) für Ihre Region zu beachten und zu abonnieren:

- Lawinen
- Schnee

Das Lawinenbulletin des SLF hat zum Ziel, die Öffentlichkeit über die Schnee- und Lawinensituation zu informieren. Sein Inhalt wird in Form einer Warnung übermittelt. Es wird im Winter zweimal täglich herausgegeben und seine Hauptinformation besteht aus der Vorhersage der Lawinengefahr pro Region. Achtung: die Lektüre erfordert Kenntnisse in der Einschätzung der Lawinengefahr.

Link zum SLF-Lawinenbulletin und zur Interpretationshilfe: [Lawinenbulletin und Schneesituation - SLF](#)

3.2.2 Besonderheiten in Bezug auf die Rhone

Es wird empfohlen, die Warnungen der folgenden Gefahrenbulletins (MeteoSchweiz Smartphone App) für Ihre Region zu beachten und zu abonnieren:

- Hochwasser
- Regen

3.2.3 Besonderheiten in Bezug auf die Seitengewässer und die Bäche

Es wird empfohlen, die Warnungen der folgenden Gefahrenbulletins (MeteoSchweiz Smartphone App) für Ihre Region zu beachten und zu abonnieren:

- Hochwasser
- Regen
- Gewitter

3.2.4 Besonderheiten in Bezug auf geologische Gefahren

Es gibt kein Gefahrenbulletin und keine Warnungen vor plötzliche auftretenden geologischen Prozessen. Dennoch sind die folgenden Bedingungen ungünstig für den Eintritt von:

- Steinschlag und Felssturz: Der Gefahrenprozess ist in der Regel nicht vorhersehbar, und Ereignisse sind unter allen Bedingungen und zu jeder Jahreszeit möglich. Die folgenden Wetterbedingungen sind jedoch ungünstig:
 - starke Niederschläge
 - Schneeschmelze
 - Frost-Tau-Periode
 - Stürmischer Wind.

Ungewöhnliche Steinschlagaktivität kann ein Vorbote eines grossen Felssturzes sein.

- Tiefgründige Rutschungen: Der Prozess ist dauerhaft. Perioden mit überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen oder Schneeschmelze können die Rutschgeschwindigkeit erhöhen.
- Hangmuren und flachgründige Rutschungen: Diese Phänomene sind in der Regel mit starken Niederschlägen und/oder Schneeschmelze verbunden.

Folgende Anzeichen können auf ein gefährliches Ereignis hindeuten:

- Erhöhte Steinschlagaktivität (Staubentwicklung in den Felswänden, Steinschlaggeräusche, viele Blöcke auf dem Boden) in den oberhalb gelegenen Felswänden.
- Auftreten von Rissen im Gelände

3.3 Informationen von kantonalen und kommunalen Behörden

Kanton

Der Kanton kann Warnungen und Verhaltensempfehlungen über die Medien und die Smartphone-App Alertswiss ([Home - ALERTSWISS](#)) herausgeben. Es wird empfohlen, die App zu installieren und die Warnungen für den Kanton Wallis zu abonnieren.

Gemeinden / Führungsstäbe

Einige Gemeinden verbreiten Informationen über die Gefahrensituation und die zu ergreifenden Massnahmen durch ein Warnsystem per Smartphone (SMS, WhatsApp, etc.) oder per E-Mail sowie auf ihrer Website. Es wird empfohlen, diese Art von Informationen zu abonnieren.

Wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, um zu erfahren, ob sie diese Informationen zur Verfügung stellt. Siehe auch das folgende Kapitel über Alarm- und Einsatzpläne.

3.4 Alarm- und Einsatzpläne

Die Gemeinden müssen Alarm- und Einsatzpläne für Gefahrenprozesse ausarbeiten, denen sie ausgesetzt sind und die eine gewisse Vorhersehbarkeit aufweisen. Alarm- und Einsatzpläne sind in erster Linie für die kommunalen und regionalen Stäbe bestimmt, damit diese in gegebenen Situationen die richtigen Massnahmen ergreifen können. Sie beziehen sich in der Regel nur auf Bauzonen und Verkehrswege, auch wenn einige Gemeinden sie auf andere Teile ihres Gemeindegebietes ausgeweitet haben.

Es obliegt dem Eigentümer, sich bei der Gemeinde zu erkundigen, ob Alarm- und Einsatzpläne erstellt wurden und ob sein ausserhalb der Bauzone liegendes Gebäude in diesen berücksichtigt ist.

3.4.1 Besonderheiten in Bezug auf geologische Gefahren

Geologische Prozesse sind in der Regel nicht vorhersehbar und sind daher nur sehr selten Teil eines Alarm- und Einsatzplanes.

4 Verhalten in einer Gefahrensituation

Als Bewohner eines Gebäudes oder Nutzer einer Infrastruktur ausserhalb der Bauzone oder ausserhalb einer Kleinsiedlung sind Sie auf Ihrem Grundstück und dessen Zugang selbst verantwortlich für Ihre Sicherheit in Bezug auf Naturgefahren (Eigenverantwortung).

Ihre Gemeindeverwaltung kümmert sich in erster Linie um die Bauzone, die kommunalen Infrastrukturanlagen sowie um die Kleinsiedlungen und deren Zugänge. Sie können sich damit nicht auf das Eingreifen der Gemeinde verlassen. Es wird gleichwohl empfohlen, dass Sie sich an die Gemeinde wenden, um diese über die Nutzung ihres Gebäudes zu informieren und, falls dies als notwendig erachtet wird, diese zu ersuchen, sie im Falle einer Gefahrensituation, die Sie betreffen könnte, zu informieren.

- Im Allgemeinen gilt in einer gefährlichen Situation:
 - Bleiben Sie ruhig und handeln Sie überlegt und verantwortungsbewusst. Bringen Sie sich nicht unnötig in Gefahr. Verlassen Sie bedrohte Gebiete sofort, wenn dies kein grösseres Risiko darstellt, als an Ort und Stelle zu bleiben.
 - Befolgen Sie unbedingt die Anweisungen der örtlichen Behörden.
 - Wenn Sie sich in unmittelbarer Gefahr befinden, wählen Sie die Notrufnummer (144).
 - Informieren Sie sich über die aktuelle Gefahr via Radio, Fernsehen oder im Internet (Gemeindewebsite, spezifische Apps) und befolgen Sie die Warnungen und Alarmsignale.
- Auf Ihrem Grundstück – innerhalb Ihres Gebäudes oder Ihrer Infrastruktur:
 - Vermeiden Sie den Aufenthalt in gefährdeten Gebäuden.
 - Planen Sie Ihren Aufenthalt und vermeiden Sie den Besuch Ihres Gebäudes, wenn sich eine Wetterverschlechterung ankündigt.
 - Antizipieren Sie eine mögliche Wetterverschlechterung, um Ihren Aufenthaltsort rechtzeitig und sicher verlassen zu können.
 - Prüfen Sie die Möglichkeiten zur Sicherung von Türen und Fenstern (Fensterläden etc.).
 - Stellen Sie sicher, dass der Kontakt mit den Behörden möglich ist (Telefon, batteriebetriebenes Radio).
 - Halten Sie Material für den wichtigsten Grundbedarf bereit (Taschenlampen und Ersatzbatterien, Erste-Hilfe-Material, usw.).
 - Bereiten Sie Notvorräte vor: [Notvorrat \(admin.ch\)](http://www.admin.ch).

- Auf gefährdeten Zugängen:
 - Vermeiden Sie es, potenziell gefährdete Gebiete zu durchqueren.
 - Bereiten Sie Ihre Reisen/Verschiebungen vor und passen Sie Ihr Verhalten der Situation an.
- Als Eigentümer, der ein Gebäude vermietet, das sich in einer Gefahrenzone befindet oder dessen Zugang durch Naturgefahren bedroht ist:
 - Informieren Sie die Mieter oder andere Nutzer vor dem Aufenthalt klar und verständlich über die Gefahrensituation auf den Zugängen oder im Gebäude.
 - Informieren Sie die Mieter oder andere Nutzer während des Aufenthalts über die Gefahrensituation und das richtige Verhalten.
 - Übermitteln Sie den Mietern oder anderen Nutzern die vorliegenden Empfehlungen.

4.1.1 Besonderheiten in Bezug auf Lawinen

- Besuchen Sie, wenn möglich, einen Lawinenkurs, um das Einschätzen der Lawinengefahr zu erlernen.
- Richten Sie im Erd- oder Untergeschoss Räume ein, in denen man sich mehrere Tage aufhalten kann.
- Halten Sie Material zur Schneeräumung bereit.

4.1.2 Besonderheiten in Bezug auf Hochwasser (Rhone, Seitengewässer und Bäche)

- Vermeiden Sie es, mit dem Auto oder Fahrrad auf überfluteten Strassen zu fahren.
- Das Überqueren von Flüssen / Bächen kann besonders kritisch sein und sollte nur mit allen notwendigen Vorsichtsmassnahmen unternommen werden.
- Bei Aufenthalt oder Wanderungen an Fliessgewässern sind diese auch bei gutem Wetter sofort zu verlassen, wenn der Wasserabfluss stark zunimmt. Planen Sie einen Fluchtweg ein.
- Vermeiden Sie den Aufenthalt in oder in der Nähe von Fliessgewässern, wenn Gewitter vorhergesagt sind.
- Da Kellerräume besonders gefährdet sein können, sollten Sie dort jegliche Aktivitäten vermeiden und sich in den Gebäudebereichen aufhalten, die am besten geschützt sind.

4.1.3 Besonderheiten in Bezug auf geologische Gefahren

Wenn Sie eine ungewöhnliche geologische Aktivität bemerken, meiden Sie das betroffene Gebiet und kontaktieren Sie die Behörden oder einen Spezialisten.

5 FAQ

1. **Liegt mein Gebäude oder der Zugang dazu in einer Gefahrenzone?**

Schauen Sie die Gefahrenkarten an. Beachten Sie, dass Gefahrenkarten in der Regel nur für die Bauzonen erstellt werden. Im Zweifelsfall können Sie sich bei der Gemeinde erkundigen.

Link zu den Gefahrenkarten: [Gefahren \(vs.ch\)](#)

2. **Sorgt die Gemeinde im Winter für die Sicherheit meines Gebäudes oder seines Zugangs?**

Die Gemeinde ist ausserhalb der Bauzone und deren Zugänge sowie ausserhalb einer Kleinsiedlung und deren Zugänge nicht verpflichtet, im Winter für die Sicherheit zu sorgen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die zuständige Abteilung Ihrer Gemeindeverwaltung.

3. **Mein Maiensäss befindet sich in der roten/blauen Lawinengefahrenzone, was sind die Risiken?**

Ein unverstärktes Gebäude (ohne lawinenseitige Stahlbetonmauer) kann dem Druck einer Lawine nicht standhalten, weder in der roten noch in der blauen Zone. Sie sind also nicht geschützt, wenn eine Lawine das Gebäude trifft. Es wird empfohlen, das Gebäude im Winter nicht zu bewohnen.

4. **Sollte ich mich für den SMS-Service oder andere Dienste meiner Gemeinde zur Lawinengefahr anmelden, wenn ich mich in meinem Maiensäss ausserhalb der Bauzone aufhalte?**

Es wird ausdrücklich empfohlen, diese Dienste zu abonnieren, unabhängig von der Art der Gefahr, der Sie ausgesetzt sind.

5. **Hinweise auf eine Gefahr scheinen in meinem Sektor nicht vorhanden zu sein: Bedeutet dies, dass es keine Gefahr gibt? Oder dass hier keine Untersuchung durchgeführt wurde? Im zweiten Fall: Wer ist für die Überprüfung der Situation verantwortlich? Sind die Kosten für die Abklärungen von der Gemeinde zu tragen?**

Gefahrenkarten werden in der Regel nur für die Bauzone erstellt. Es ist daher möglich, dass sich Ihr Gebäude trotzdem in einer gefährdeten Zone befindet. Sie sollten sich beim Sicherheitsdienst der Gemeinde erkundigen. Dieser kann Ihnen eventuell verfügbare Studien oder Informationen über die Gefährdung Ihres Sektors übermitteln. Wenn es keine Informationen gibt, können Sie auf eigene Kosten eine Gefahrenanalyse durch einen Spezialisten durchführen lassen.

6. Wie kann ich einen allfälligen Steinschlag auf mein Maiensäss voraussehen?

Steinschlag ist schwer vorhersehbar. Es wird empfohlen, sich an den Sicherheitsdienst der Gemeinde oder einen Spezialisten zu wenden, der die Gefahr einschätzen und ggf. Schutzmassnahmen vorschlagen kann.

7. Ich verstehe das alles nicht!

Kontaktieren Sie die Dienststelle Naturgefahren des Kanton Wallis, die Ihnen freundlich Antwort geben wird ☺ 027 606 35 20 / sdana@admin.vs.ch